

Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung

Merkblatt für Eltern behinderter Kinder

Katja Kruse



Impressum

Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung Merkblatt für Eltern behinderter Kinder

Autorin

Katja Kruse

Herausgeber

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)

Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf

Tel. 0211 / 64 00 4-0, Fax: 0211 / 64 00 4-20

e-mail: info@bvkm.de

www.bvkm.de

4. Auflage, November 2022

Hinweise

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise in Anlehnung an die Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte (z. B. der Kindergeldberechtigte, der rechtliche Betreuer, usw.) die männliche Form verwendet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte immer auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	1
Vorbemerkung	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Erläuterung wichtiger Begriffe	6
TEIL 1: Kindergeld	8
I) Kinder	8
II) Höhe und Zahlung des Kindergeldes	8
III) Dienstanweisung zum Kindergeld	9
IV) Beratung	9
V) Kindergeld für behinderte Kinder	9
1.) Ursächlichkeit der Behinderung	10
2.) Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten	10
a) Allgemeiner Lebensbedarf	11
b) Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf	11
aa) Behinderten-Pauschbetrag	12
bb) Einzelnachweis	13
(1) Pflegegeld	13
(2) Hilfe zur Pflege	14
(3) Blindengeld	14
(4) Eingliederungshilfe	14
(5) Grundsicherung nach dem SGB XII	15
(6) Berücksichtigung von Verpflegungskosten	15
cc) Weiterer Mehrbedarf	16
(1) Krankheitskosten	17
(2) Erforderliche Betreuungsleistungen	17
(3) Behinderungsbedingte Fahrtkosten	18
(4) Mehraufwendungen für Urlaubsbegleitung	18
c) Finanzielle Mittel des Kindes	18
d) Vereinfachte Berechnung	19
3.) Beispiele zur Feststellung des Kindergeldanspruchs	20
a) Beispiel 1: Kind lebt bei den Eltern und bezieht Grundsicherung	20
b) Beispiel 2: Kind lebt bei den Eltern und bezieht Rente	21
c) Beispiel 3: Kind lebt in einer besonderen Wohnform und bezieht Grundsicherung	24

d) Beispiel 4: Kind lebt in einer besonderen Wohnform und bezieht Rente	25
e) Beispiel 5: Kind lebt in einer anderen Form des betreuten Wohnens	26
4.) Einspruch gegen Ablehnungsentscheidungen	28
5.) Mitwirkungspflichten der Eltern	29
6.) Überprüfungszeiträume	29
VI) Kindergeld für Pflegekinder	30
1.) Pflegekind	30
2.) Geschwister als Pflegeeltern	30
VII) Kindergeld für Vollwaisen	30
VIII) Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit	30
IX) Anrechnung des Kindergeldes auf Leistungen der Grundsicherung	30
X) Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt	31
TEIL 2: Vom Kindergeld abhängige Steuervorteile	32
I) Kinderfreibetrag	32
II) Behinderten-Pauschbetrag	33
III) Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale	33
IV) Andere außergewöhnliche Belastungen	34
V) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	34
VI) Ausbildungsfreibetrag	34
Teil 3: Kindergrundsicherung	35
I) Pläne der Bundesregierung	35
II) Forderungen des bvkm	36
Spenden	37

Vorbemerkung

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) setzt sich auf vielfältige Weise für die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und ihren Familien ein. Als größter Selbsthilfe- und Fachverband für körperbehinderte Menschen in Deutschland ist er sachverständiges, kritisches Gegenüber von Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung und bringt die Interessen von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen in Gesetzgebungsverfahren ein. Auch gibt er diesen und zahlreiche weitere Rechtsratgeber heraus, um Betroffene kostenlos und in möglichst verständlicher Sprache über ihre Rechte zu informieren und sie dadurch zu unterstützen, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Im vorliegenden Ratgeber geht es um den Rechtsanspruch auf Kindergeld, den Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen haben können. Dies ist der Fall, wenn das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Einzelheiten sind sehr kompliziert, weil hier einkommensteuerrechtliche Regelungen und sozialrechtliche Regelungen ineinandergreifen. Teil 1 dieses Merkblatts soll Eltern behinderter Kinder deshalb dabei helfen zu überprüfen, ob ihnen ein Anspruch auf Kindergeld zusteht. In Teil 2 des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, deren Inanspruchnahme vom Bezug des Kindergeldes abhängig ist. Politisch wird es sodann in Teil 3: Hier geht das Merkblatt auf die von der Bundesregierung geplante Kindergrundsicherung ein. Die Entlastungsfunktion, die das Kindergeld für Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung hat, darf bei dieser neuen Unterstützungsleistung nicht verloren gehen. Dies fordert der bvkm und erläutert hierzu seinen Standpunkt.

Düsseldorf, November 2022

Katja Kruse, Leiterin Abteilung Recht und Sozialpolitik beim bvkm

Abkürzungsverzeichnis

Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
DA-KG 2022	Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz Stand 2022
EStG	Einkommensteuergesetz
GdB	Grad der Behinderung
SGB II	Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende / Künftig: Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende)
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
SvEV	Sozialversicherungsentsgeltverordnung
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Erläuterung wichtiger Begriffe

Beim Anspruch auf Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung kommt es häufig darauf an, ob und in welcher Höhe das Kind Sozialleistungen bezieht. Auch ist es in der Regel von Bedeutung, ob das Kind noch bei den Eltern oder in einer besonderen Wohnform oder in einer anderen Form des betreuten Wohnens lebt. Begriffe, die in diesem Zusammenhang wichtig sind, werden daher zunächst nachstehend erläutert. Zu beachten ist, dass die DA-KG 2022, die die Dienstanweisungen für die Familienkassen zum Kindergeld enthält, für bestimmte Wohnformen, in denen Menschen mit Behinderung leben, andere Begriffe verwendet als das Sozialrecht. Auf diese abweichende Bezeichnung wird nachfolgend hingewiesen, um das Verständnis der DA-KG 2022 zu erleichtern.

Andere Leistungsanbieter

Sie sind eine Alternative zur WfbM. Statt in einer WfbM zu arbeiten oder sich dort beruflich bilden zu lassen, können Menschen mit Behinderung dieselben Leistungen auch bei einem sogenannten „anderen Leistungsanbieter“ in Anspruch nehmen.

Bundesteilhabegesetz

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde das Recht der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 aus dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) in das Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) überführt. Seitdem wird die Eingliederungshilfe personenzentriert erbracht.

Besondere Wohnformen

Der neue Begriff, der seit dem 1. Januar 2020 im Recht der Eingliederungshilfe für Wohnformen verwendet wird, die bislang stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe waren. Für diese Wohnformen gelten einige Sonderregelungen. Unter anderem sind die Leistungen der Pflegeversicherung für die dort geleistete Pflege auf 266 Euro im Monat beschränkt.

Beachte! Die DA-KG 2022 bezeichnet diese Wohnformen als „vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“.

Betreutes Wohnen

Wohnformen für Menschen mit Behinderung mit Betreuungsleistungen in Form von Pflege und/oder Eingliederungshilfe, die nicht unter den Begriff der „besonderen Wohnform“ (siehe oben) fallen. Unter anderem können in diesen Wohnformen die vollen Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege (Pflegegeld und Pflegesachleistung) beansprucht werden.

Beachte! Die DA-KG 2022 spricht bei diesen Wohnformen von einer der vollstationären „vergleichbaren Unterbringung“.

Eingliederungshilfe

Mit der Eingliederungshilfe wird die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gefördert. Sie dient unter anderem der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben und wird von den Trägern der Eingliederungshilfe erbracht. Seit dem 1. Januar 2020 erfolgt die Eingliederungshilfe personenzentriert und beschränkt sich nur noch auf die Leistungen zur Teilhabe. Im Gegensatz zur alten Rechtslage sind deshalb existenzsichernde Leistungen wie z. B. das Mittagessen in der WfbM nicht mehr Bestandteil der Eingliederungshilfe.

Beachte! Die DA-KG 2022 berücksichtigt diese Umstellung nicht. Sie enthält daher zu diesem Punkt Aussagen, die der geltenden Rechtslage nicht entsprechen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Die Grundsicherung ist eine Leistung der Sozialhilfe. Sie ist bedürftigkeitsabhängig und dient der Sicherung des Lebensunterhalts. Sie soll z. B. Ausgaben für die Unterkunft und die Verpflegung des Leistungsberechtigten decken.

Teil 1: Kindergeld

Sinn und Zweck des Kindergeldes ist es, eine Grundversorgung für jedes Kind zu gewährleisten. Das Kindergeld ist allerdings keine Sozialleistung, sondern eine steuerliche Ausgleichszahlung. Geregelt ist der Anspruch auf Kindergeld deshalb im Einkommensteuergesetz (EStG).

I) Kinder

Als Kinder im Sinne des EStG gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Kindergeldberechtigten. Bis zum 18. Lebensjahr wird für Kinder immer Kindergeld gezahlt.

Ab Volljährigkeit hängt die Kindergeldgewährung dagegen von weiteren Voraussetzungen ab. Maßgeblich ist unter anderem, ob das Kind eine Erst- oder Zweitausbildung absolviert oder eine Behinderung hat. Für Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr erhalten Eltern seit 2012 während einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums stets Kindergeld. Im Gegensatz zur alten Rechtslage ist es unerheblich, ob und in welcher Höhe die Kinder in dieser Zeit über eigenes Einkommen verfügen. Befindet sich das Kind nach Abschluss der ersten in einer weiteren Berufsausbildung, besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig ist oder einer geringfügigen Beschäftigung (auch 450-Euro-Job genannt) nachgeht.

II) Höhe und Zahlung des Kindergeldes

Im laufenden Kalenderjahr wird das Kindergeld den Eltern zunächst monatlich von der Familienkasse überwiesen. Es beträgt seit dem 1. Januar 2021 für die ersten beiden Kinder jeweils 219 Euro, für das dritte 225 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.

Hinweis

Im Inflationsausgleichsgesetz, das am 10. November 2022 vom Bundestag verabschiedet wurde, ist vorgesehen, dass das Kindergeld ab dem 1. Januar 2023 für alle Kinder auf einheitlich 250 Euro pro Monat angehoben wird. Zusätzlich zum Kindergeld gab es ferner in den vergangenen drei Jahren noch einen sogenannten Kinderbonus. Dieser wurde in den ersten beiden Jahren aufgrund der Corona-Pandemie gezahlt und belief sich im Jahr 2020 auf 300 Euro und im Jahr 2021 auf 150 Euro. Wegen der gestiegenen Energiekosten infolge des Ukraine-Krieges erhielten Kindergeldberechtigte im Juli 2022 außerdem einen Kinderbonus in Höhe von 100 Euro.

Kindergeld wird auf Antrag für den Zeitraum gezahlt, für den auch ein Anspruch besteht. Dabei reicht ein Tag im Monat aus, um für den gesamten Monat Kindergeld zu erhalten. Dies ist auch rückwirkend möglich, seit 1. Januar 2018 allerdings höchstens für die letzten sechs Kalendermonate vor dem Eingang des Kindergeldantrags bei der Familienkasse.

Bei der Einkommensteuerprüfung stellt das Finanzamt nachträglich fest, ob das Existenzminimum des Kindes durch die Zahlung des Kindergeldes tatsächlich von der Steuer freigestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, werden bestimmte Freibeträge vom Einkommen der Eltern abgezogen ([siehe Teil 2 Kapitel I](#)) „Kinderfreibetrag“) und das bereits geleistete Kindergeld mit der Steuerschuld der Eltern verrechnet.

III) Dienstanweisung zum Kindergeld

Für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes sind die Familienkassen zuständig. Wichtige Hinweise, wie sie die Vorschriften zum Kindergeld anzuwenden haben, enthält die vom Bundeszentralamt für Steuern erlassene Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG). Diese Dienstanweisung wird jedes Jahr angepasst, hat aktuell den Stand des Jahres 2022 und wird deshalb DA-KG 2022 genannt. Im folgenden Text wird immer wieder auf Weisungen aus der DA-KG 2022 Bezug genommen. Diese Angaben sollen Ihnen als Eltern helfen, Ihre Rechte wahrzunehmen, falls es zu Unstimmigkeiten mit der Familienkasse kommen sollte.

Hinweis

Auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) kann die jeweils aktuelle Fassung der DA-KG heruntergeladen werden. Für bestimmte Bescheinigungen, die nach der DA-KG 2022 erforderlich sind, stellen die Familienkassen Formulare, sogenannte „Vordrucke“ zur Verfügung. Diese Vordrucke kann man ebenfalls im Internet herunterladen.

Die Rechtslage beim Kindergeld für Eltern von erwachsenen Menschen mit Behinderung ist sehr kompliziert, weil hier einkommensteuerrechtliche Regelungen und sozialrechtliche Regelungen ineinandergreifen. Hinzu kommt, dass nach Auffassung des bvkm einige sozialrechtliche Regelungen in der DA-KG 2022 nicht immer korrekt auf das Kindergeldrecht übertragen werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die sich seit dem 1. Januar 2020 aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Recht der Eingliederungshilfe ergeben haben. Der vorliegende Ratgeber weist daher an den betreffenden Stellen auf die von der DA-KG 2022 abweichende Rechtsauffassung des bvkm hin.

IV) Beratung

Mit dem vorliegenden Ratgeber möchte der bvkm kindergeldberechtigten Eltern eine Hilfe an die Hand geben, um sich in der komplizierten Materie des Kindergeldrechts besser zurecht zu finden. Anhand konkreter Beispiele soll die komplexe Rechtslage möglichst verständlich erläutert werden. Der bvkm bietet außerdem Informationsveranstaltungen zum Kindergeldrecht an.

Ohne individuelle Unterstützung geht es bei dieser schwierigen Rechtsmaterie aber häufig nicht. Gute Beratung zum Kindergeld ist allerdings schwer zu finden. Die Familienkassen selbst sind nur zur Beratung über Verfahrensfragen verpflichtet (V 8 DA-KG 2022). Die meisten Behindertenverbände beraten ebenfalls nicht speziell zu diesem Thema. Auch der bvkm kann aufgrund seiner beschränkten personellen Kapazitäten leider keine umfassende Beratung im Einzelfall zum Kindergeld anbieten.

Tipp

Wenn Sie Hilfe bei der Prüfung und Durchsetzung Ihres Kindergeldanspruchs benötigen, empfiehlt es sich deshalb, sich an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zu wenden, die sich mit der Materie des Kindergelds für erwachsene Kinder mit Behinderung auskennen. In der Regel sind dies Anwältinnen und Anwälte, die auf Sozialrecht spezialisiert sind. Entsprechende Fachleute findet man z. B. über die Rechtsanwaltsliste des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. unter: <https://www.autismus.de/recht-und-gesellschaft/rechtsanwaltsempfehlungsliste.html>

V) Kindergeld für behinderte Kinder

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seeli-

schen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Hinweis

Bis 2007 musste die Behinderung vor dem 27. Geburtstag eingetreten sein. Für Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, gelten deshalb Bestandsschutzregelungen. Sie sind beim Kindergeld wie bisher zu berücksichtigen.

1.) Ursächlichkeit der Behinderung

Die Behinderung muss ursächlich für die Unfähigkeit des Kindes sein, sich selbst zu unterhalten. Hiervon wird nach A 19.3 Absatz 2 DA-KG 2022 ausgegangen, wenn das Kind

- einen Schwerbehindertenausweis mit dem eingetragenen Merkmal „H“ (hilflos) hat oder
- in den Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft ist oder
- in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter arbeitet oder
- in einer Tagesförderstätte beschäftigt ist oder
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezieht oder
- eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält oder
- einen GdB von 50 oder mehr hat und für einen Beruf ausgebildet wird oder
- vollstationär in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung lebt.

Hinweis

Seit dem 1. Januar 2020 werden „vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX „besondere Wohnformen“ genannt. Die DA-KG 2022 verwendet für diese Wohnformen den alten Begriff. Gemeint ist inhaltlich dasselbe.

Liegt keiner der genannten Fälle vor, muss die Ursächlichkeit der Behinderung vom behandelnden Arzt des Kindes bescheinigt werden (A 19.4 Absatz 3 DA-KG 2022). Hierfür gibt es das Formular „Vordruck KG 4I“ der Familienkasse, das man im Internet unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag> herunterladen kann. Aus diesem Formular muss hervorgehen, in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit des Kindes möglich ist. Kann das Kind nicht mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes arbeiten, ist die Ursächlichkeit der Behinderung zu bejahen.

Im Einzelfall kann es ausreichend sein, wenn die Behinderung lediglich mitursächlich dafür ist, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ist das behinderte Kind z. B. grundsätzlich in der Lage, eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben, steht die Behinderung jedoch der Vermittlung einer Arbeitsstelle entgegen, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen (A 19.3 Absatz 4 DA-KG 2022).

2.) Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten

Neben der Ursächlichkeit der Behinderung ist ferner erforderlich, dass das Kind auch finanziell nicht dazu imstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das ist der Fall, wenn die Einkünfte des Kin-

des nicht ausreichen, um seinen Lebensbedarf zu decken. Nachfolgend wird daher zunächst erläutert, was zum Lebensbedarf des Kindes zählt und sodann dargestellt, welche Einkünfte des Kindes beim Kindergeldanspruch zu berücksichtigen sind.

Der Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

a) Allgemeiner Lebensbedarf

Als allgemeiner Lebensbedarf ist der im EStG festgelegte Grundfreibetrag anzusetzen. Dieser Jahresbetrag orientiert sich am Existenzminimum und umfasst allgemeine Bedarfe, wie Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Grundfreibetrag steigt kontinuierlich an und beläuft sich aktuell im Jahr 2022 auf 10.347 Euro.

Beachte

Für 2022 betrug der Grundfreibetrag ursprünglich 9.984 Euro. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 wurde er jedoch rückwirkend zum 1. Januar 2022 auf 10.347 Euro erhöht. In den Beispielfällen der DA-KG 2022 wird noch der alte Betrag für 2022 zugrunde gelegt.

Die Tabelle zeigt die Beträge aus den vergangenen vier Jahren, dem aktuellen Jahr 2022 und die vom Bundestag beschlossene Anhebung des Grundfreibetrages für die Jahre 2023 und 2024 im Überblick:

Jahr	Grundfreibetrag
2018	9.000 Euro
2019	9.168 Euro
2020	9.408 Euro
2021	9.744 Euro
2022	10.347 Euro
2023	10.908 Euro
2024	11.604 Euro

Beachte

Die Anhebung des Grundfreibetrags für die Jahre 2023 und 2024 ist im Inflationsausgleichsgesetz vorgesehen, das der Bundestag am 10. November 2022 beschlossen hat.

b) Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf

Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf gehören alle mit einer Behinderung zusammenhängenden besonderen Belastungen, z. B. Aufwendungen für die Pflege, für behinderungsbedingte Fahrten oder für medizinische Leistungen. Die Frage, welcher behinderungsbedingte Mehrbedarf zusätzlich zum allgemeinen Lebensbedarf zu berücksichtigen ist, richtet sich nach den individuellen Umständen des Einzelfalls. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, ob das Kind bei den Eltern oder in einer besonderen Wohnform lebt. Auch spielt es eine Rolle, ob das Kind einen Pflegebedarf hat und/oder Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht.

Nach der DA-KG 2022 ist der behinderungsbedingte Mehrbedarf entweder in Anlehnung an den Behinderten-Pauschbetrag zu bemessen oder im Einzelnen nachzuweisen (A 19.4 Absatz 4 DA-KG 2022). Bei beiden Varianten kann außerdem noch ein „weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf“ zusätzlich in Ansatz gebracht werden (A 19.4 Absatz 5 DA-KG 2022 – siehe dazu die Ausführungen in [Teil 1 Kapitel V 2.\) b\) cc\) „Weiterer Mehrbedarf“](#)).

aa) Behinderten-Pauschbetrag

Wird der behinderungsbedingte Mehrbedarf in Anlehnung an den Behinderten-Pauschbetrag bemessen, sind dadurch folgende Mehrbedarfe pauschal berücksichtigt:

- Aufwendungen für die Pflege,
- Aufwendungen für einen erhöhten Wäschebedarf und
- Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens.

Beachte

Die genannten Mehrbedarfe können deshalb bei dieser Variante **nicht** zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag in Ansatz gebracht werden.

Die Höhe des Behinderten-Pauschbetrages richtet sich nach dem GdB des Kindes und dem jeweiligen Kalenderjahr, für das die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug überprüft werden. Bis zum 31. Dezember 2020 galten wesentlich niedrigere Behinderten-Pauschbeträge. Durch das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge haben sich die Pauschbeträge seit dem 1. Januar 2021 verdoppelt. Je nach Kalenderjahr sind folgende Beträge maßgeblich:

Höhe der Behinderten-Pauschbeträge seit 1. Januar 2021:

GdB von mindestens	Pauschbetrag
20	384 Euro
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1.140 Euro
60	1.440 Euro
70	1.780 Euro
80	2.120 Euro
90	2.460 Euro
100	2.840 Euro

Beachte: Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde sowie taubblinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 7.400 Euro. Hilflosigkeit ist nachzuweisen durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder durch die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5.

Höhe der Behinderten-Pauschbeträge bis zum 31. Dezember 2020:

GdB	Pauschbetrag
von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro
Beachte: Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen belief sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.	

bb) Einzelnachweis

Anstelle des Behinderten-Pauschbetrages können auch einzelne nachgewiesene Leistungen als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden.

Tip

Diese Variante bietet sich in allen Fällen an, in denen die Summe der berücksichtigungsfähigen Leistungen höher ist als der jeweilige Behinderten-Pauschbetrag. Denn je höher der behinderungsbedingte Mehrbedarf und damit der Lebensbedarf des Kindes ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind ihn nicht mit seinen Einkünften decken kann und somit für die Eltern ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Einschlägig ist diese Empfehlung insbesondere für Eltern, deren Kinder in die Pflegegrade 4 und 5 eingestuft sind, da allein schon der in diesen Fällen zu berücksichtigende Pflegebedarf mit 8.736 bzw. 10.812 Euro den stattdessen in Ansatz zu bringenden Behinderten-Pauschbetrag von 7.200 Euro weit übersteigt.

Zu den Leistungen, die im Wege des Einzelnachweises zu berücksichtigen sind, gehören:

(1) Pflegegeld

Hat das behinderte Kind einen Pflegegrad, kann das Pflegegeld als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden (A 19.4 Absatz 4 Satz 3 DA-KG 2022). Je nach Pflegegrad werden seit dem 1. Januar 2017 die in der folgenden Tabelle dargestellten monatlichen Beträge als Pflegegeld gewährt.

Höhe des Pflegegeldes seit 1. Januar 2017:

Pflegegrad	Pflegegeld monatlich
1	/
2	316 Euro
3	545 Euro
4	728 Euro
5	901 Euro

Beachte

Ausdrücklich erwähnt wird in der DA-KG 2022 nur das Pflegegeld. Nach Auffassung des bvkm muss jedoch dasselbe gelten, wenn ein behinderter Mensch seine Pflege mit Pflegesachleistungen sicherstellt. Denn die Wahl, wie ein Mensch mit Behinderung seine Pflege organisiert, darf sich nicht nachteilig auf den Kindergeldanspruch seiner Eltern auswirken. In diesen Fällen ist deshalb die Pflegesachleistung als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz zu bringen.

Die Pflegesachleistung beläuft sich je nach Pflegegrad seit dem 1. Januar 2022 auf die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Beträge.

Höhe der Pflegesachleistung seit 1. Januar 2022:

Pflegegrad	Pflegesachleistung monatlich bis zu
1	/
2	724 Euro
3	1.363 Euro
4	1.693 Euro
5	2.095 Euro

(2) Hilfe zur Pflege

Reichen die Pflegesachleistungen, die auf bestimmte Höchstbeträge beschränkt sind, nicht aus, um den Pflegebedarf eines Menschen zu decken, kann ergänzend ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII bestehen. Auch diese Leistungen sind als behinderungsbedingter Mehrbedarf zu berücksichtigen (A 19.4 Absatz 4 Satz 3 DA-KG 2022). Nähere Einzelheiten dazu sind dem [Beispiel 5 in Teil 1 Kapitel V 3.\) e](#) zu entnehmen.

(3) Blindengeld

Bezieht das behinderte Kind Blindengeld, kann das Blindengeld ebenfalls als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden (A 19.4 Absatz 4 Satz 3 DA-KG 2022).

(4) Eingliederungshilfe

Auch die Leistungen der Eingliederungshilfe können als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden (A 19.4 Absatz 4 Satz 3 DA-KG 2022). Mit der Eingliederungshilfe wird die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gefördert. Sie dient unter anderem der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben und wird von den Trägern der Eingliederungshilfe erbracht. Aufgrund des BTHG ist die Eingliederungshilfe seit dem 1. Januar 2020 im Sozialgesetzbuch IX geregelt. Seit dieser Zeit wird die Eingliederungshilfe personenzentriert erbracht und beschränkt sich nur noch auf die Leistungen zur Teilhabe.

Hinweis

Im Gegensatz zur alten Rechtslage sind existenzsichernde Leistungen wie z. B. das Mittagessen in der WfbM nicht mehr Bestandteil der Eingliederungshilfe. Die Besonderheiten, die sich hieraus für das Kindergeld ergeben, werden nachstehend unter [Teil 1 Kapitel V 2.\) b\) bb\) \(6\) „Berücksichtigung von Verpflegungskosten“](#) dargestellt.

Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe wird z. B. in Form von Assistenz geleistet, wenn ein Mensch mit Behinderung nur mit Hilfe einer Assistenzkraft in der Lage ist, ein Theater, einen Volkshochschulkurs oder ein Fußballspiel zu besuchen. Als behinderungsbedingter Mehrbedarf ist in diesen Fällen der Betrag anzusetzen, den der Träger der Eingliederungshilfe zur Deckung des individuellen Eingliederungshilfebedarfs bewilligt hat (z. B. monatlich 350 Euro für die Assistenz zur Sozialen Teilhabe).

Als Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben werden z. B. die Kosten für die Beschäftigung behinderter Menschen in einer WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter oder einer Tagesförderstätte finanziert. Der Betrag, den der Träger der Eingliederungshilfe hierfür zahlt, ist als behinderungsbedingter Mehrbedarf bei der Prüfung des Kindergeldanspruchs zu berücksichtigen (z. B. monatlich 1.250 Euro für die Beschäftigung in einer Tagesförderstätte).

In den besonderen Wohnformen, die die DA-KG 2022 „vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ nennt, wird ebenfalls Eingliederungshilfe geleistet. Auch hier beschränkt sich die Eingliederungshilfe aufgrund der personenzentrierten Leistungserbringung seit dem 1. Januar 2020 auf die Leistungen zur Teilhabe. Der Bedarf der Bewohner für Unterkunft und Verpflegung in der besonderen Wohnform ist hiervon getrennt zu betrachten. Die Höhe dieses Bedarfs ergibt sich aus dem Wohn- und Betreuungsvertrag, den der Betreiber der Wohnform mit dem Bewohner schließt (z. B. monatlich 405 Euro für die Warmmiete und 134 Euro für Verpflegung). Häufig erhalten die Bewohner Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, um diesen Bedarf decken zu können. Beziehen die Bewohner hingegen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, kann der Bedarf in der Regel hiermit gedeckt werden. Neben der Eingliederungshilfe erhalten pflegebedürftige Bewohner, sofern sie mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft sind, außerdem Leistungen der Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 266 Euro. Lebt ein Mensch mit Behinderung in einer besonderen Wohnform können deshalb als Kosten der Unterbringung seit 2020 die Leistungen der Eingliederungshilfe, die Leistungen der Pflegeversicherung und häufig zusätzlich die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden (A 19.4 Absatz 6 Satz 5 DA-KG 2022). Bei Bewohnern, die keine Grundsicherung beziehen, sind nach Auffassung des Bvkm die im Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbarten Kosten für Warmmiete und Verpflegung neben der Eingliederungshilfe und den Leistungen der Pflegeversicherung als behinderungsbedingter Mehrbedarf zu berücksichtigen. Nähere Einzelheiten dazu sind dem [Beispiel 4 in Teil 1 Kapitel V 3.\) d\)](#) zu entnehmen.

(5) Grundsicherung nach dem SGB XII

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sind ebenfalls als behinderungsbedingter Mehrbedarf zu berücksichtigen (A 19.4 Absatz 4 Satz 3 DA-KG 2022).

TIPP

Das Bvkm-Merkblatt „Grundsicherung nach dem SGB XII“ erklärt, wie behinderte Menschen durch die Grundsicherung ihren Lebensunterhalt sichern können und zeigt auf, welche Probleme bei der Leistungsbewilligung häufig auftreten. Es kann kostenlos unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ heruntergeladen werden.

(6) Berücksichtigung von Verpflegungskosten

Der Grundfreibetrag in Höhe von derzeit 10.347 Euro umfasst unter anderem den Ernährungsbedarf. Die Aufwendungen für Verpflegung des Kindes werden daher bereits beim allgemeinen Lebensbedarf berücksichtigt. Diese Aufwendungen dürfen deshalb beim behinderungsbedingten

Mehrbedarf nicht ein weiteres Mal Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund sind sie beim Mehrbedarf bei der maßgeblichen Sozialleistung bzw. bei der maßgeblichen Mehrbedarfsposition wieder in Abzug zu bringen (so das Urteil des BFH vom 15. Oktober 1999, Az. VI R 40/98). Die maßgebliche Sozialleistung ist dabei seit dem 1. Januar 2020 die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Denn existenzsichernde Leistungen wie die Verpflegung sind aufgrund der mit dem BTHG eingeführten Personenzentrierung nicht mehr Bestandteil der Eingliederungshilfe.

Konkret heißt das: Lebt ein Grundsicherungsberechtigter in einer besonderen Wohnform wird der Verpflegungsanteil für drei Hauptmahlzeiten am Tag von der Grundsicherung wieder abgezogen. Denn die Verpflegung ist bereits im Grundfreibetrag berücksichtigt. Der Geldwert für die Verpflegung bemisst sich dabei nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) (A 19.4 Absatz 6 Satz 5 DA-KG 2022 und Urteil des BFH vom 15. Oktober 1999, Az. VI R 40/98). Diese sieht im Jahr 2022 als Wert für Frühstück, Mittag- und Abendessen einen Betrag von monatlich 270 Euro vor, woraus sich ein Jahresbetrag für den abzuziehenden Verpflegungsanteil von 3.240 Euro ergibt. Bezieht der Bewohner keine Grundsicherung ist der Geldwert für die Verpflegung von den statt der Grundsicherung als Mehrbedarf in Ansatz zu bringenden Kosten für Warmmiete und Verpflegung abzuziehen ([siehe dazu im Einzelnen das Beispiel 4 in Teil 1 Kapitel V 3.\) d.](#))

Im Fall von Grundsicherungsberechtigten, die bei ihren Eltern leben, in einer WfbM beschäftigt sind und dort Mittag essen, ist lediglich der Geldwert für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von der Grundsicherung in Abzug zu bringen. Der Geldwert für ein Mittagessen beträgt nach der SvEV im Jahr 2022 monatlich 107 Euro, woraus sich ein Jahresbetrag für den abzuziehenden Verpflegungsanteil von 1.284 Euro ergibt. Dies gilt gleichermaßen für die Mittagsverpflegung bei anderen Leistungsanbietern und in Tagesförderstätten.

Beachte

Nicht korrekt ist daher die Aussage in A 19.4 Absatz 7 Satz 2 DA-KG 2022, wonach der Wert der Verpflegung von der Eingliederungshilfe abzuziehen ist. Dementsprechend ebenfalls nicht korrekt ist nach Auffassung des Bvkm die Beispielrechnung in der DA-KG 2022 unter A 19.4 Absatz 7 DA-KG 2022 bezüglich des dort von der Eingliederungshilfe in Abzug gebrachten Verpflegungsanteils, weil die Verpflegung seit 1. Januar 2020 nicht mehr Bestandteil dieser Leistung ist. In dem zugrunde liegenden Beispielfall arbeitet der 39-jährige behinderte Sohn in einer WfbM. Neben seinem Arbeitsentgelt bezieht er eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII erhält er nicht. Nach Auffassung des Bvkm darf bei derartigen Fallkonstellationen der Geldwert für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gar nicht in Abzug gebracht werden. Denn das Mittagessen wird in diesen Fällen weder durch die Eingliederungshilfe noch durch die Grundsicherung, sondern stattdessen vom Menschen mit Behinderung selbst mit eigenen Einkünften finanziert ([siehe dazu das Beispiel 2 in Teil 1 Kapitel V 3.\) b.](#))

cc) Weiterer Mehrbedarf

Bestimmte behinderungsbedingte Mehrbedarfe sind nicht durch den Behinderten-Pauschbetrag und auch nicht durch den Einzelnachweis der unter [Teil 1 Kapitel V 2.\) b\) bb\)](#) „Einzelnachweis“ genannten Leistungen abgegolten. Sie können deshalb bei beiden Varianten zusätzlich als Mehrbedarf berücksichtigungsfähig sein (A 19.4 Absatz 5 DA-KG 2022).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Mehrbedarfe:

(1) Krankheitskosten

Alle durch die Behinderung bedingten Aufwendungen für z. B. Operationskosten und Heilbehandlungen, Kuren, Arzt und Arzneikosten, können, wenn sie nicht von der Krankenkasse bezahlt werden, als Mehrbedarf berücksichtigt werden (A 19.4 Absatz 5 Satz 2 DA-KG 2022).

(2) Erforderliche Betreuungsleistungen

Als Mehrbedarf sind ferner Betreuungsleistungen zu berücksichtigen, soweit sie nach Bescheinigung des Amtsarztes oder des behandelnden Arztes unbedingt erforderlich sind. Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 10 Euro. Der sich daraus ergebende Betrag ist allerdings nur zu berücksichtigen, soweit er das jeweils maßgebliche Pflegegeld übersteigt. Für die Bescheinigung des behandelnden Arztes steht der Vordruck KG 4k „Ärztliche Bescheinigung über unbedingt erforderliche Betreuungsleistungen“ zur Verfügung, den man im Internet unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag> herunterladen kann (A 19.4 Absatz 5 Sätze 4 bis 6 DA-KG 2022). Mit unbedingt erforderlichen Betreuungsleistungen ist der zeitliche Aufwand gemeint, der aufgebracht werden muss, um das Kind mit Behinderung tatsächlich zu betreuen bzw. zu pflegen.

Zu den Betreuungsleistungen zählen laut des Vordrucks KG 4k beispielsweise:

- Unterstützung bei der Körperpflege (z. B. Waschen, Kämmen, Zähneputzen, Nägel schneiden)
- Unterstützung bei der Ernährung (z. B. Essen, Trinken, Nahrungszubereitung usw.)
- Unterstützung bei der Mobilität (z. B. Aufstehen, Zubettgehen, Treppensteigen, Toilettengang, An- und Auskleiden)
- Unterstützung bei der Kommunikation
- Unterstützung im gesundheitlichen Bereich (z. B. Einteilung und Einnahme von Medikamenten, Hilfe bei krankengymnastischen Bewegungsübungen, Einstellung medizinischer Geräte usw.)

Zu den Betreuungsleistungen zählen nach Auffassung des bvkm ferner unter anderem:

- Unterstützung bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen und zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen (z. B. Beobachtung zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung, Anwesenheit der Betreuungsperson, um emotionale Sicherheit zu geben)
- Unterstützung bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag (z. B. Begleitung bei Spaziergängen, Unterstützung bei Hobby und Spiel, Ermöglichung des Besuchs von Freunden, Verwandten und Bekannten)
- Unterstützung bei Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung (z. B. Bilderbücher vorlesen und kommentieren, Materialien zum Entdecken zur Verfügung stellen)

Beispiel:

Die 23-jährige Elsa Müller hat den Pflegegrad 3 und bezieht ein monatliches Pflegegeld von 545 Euro. Sie lebt bei ihren Eltern und wird von ihnen täglich 8 Stunden im oben genannten Sinne betreut und gepflegt. Der monatliche Mehrbedarf für erforderliche Betreuungsleistungen beträgt in diesem Fall 1.855 Euro und berechnet sich wie folgt:

Erforderliche Betreuungsleistungen

8 Stunden x 30 Tage x 10 €:	2.400 €
abzüglich Pflegegeld:	– 545 €
Summe:	1.855 €

TIPP

Es empfiehlt sich, ein Pflegetagebuch über die Unterstützungsleistungen zu führen. Darin sollten die Eltern über einen Zeitraum von ein bis zwei Wochen die gesamten Hilfeleistungen dokumentieren, die sie für ihr Kind erbringen. So erhalten die Eltern einen exakten Überblick über den geleisteten Aufwand und können sich gut auf den Besuch beim Arzt vorbereiten, der im Vordruck KG 4k bescheinigen muss, dass die dokumentierten Betreuungsleistungen unbedingt erforderlich sind. Auch erhöht ein solches Pflegetagebuch mit konkret und plausibel dargelegten Betreuungsleistungen die Bereitschaft des Arztes, die benötigte Bescheinigung auszustellen.

(3) Behinderungsbedingte Fahrtkosten

Für behinderungsbedingte Fahrtkosten wird eine jährliche Pauschale von 900 Euro als Mehrbedarf berücksichtigt, wenn ein GdB von mindestens 80 oder ein GdB von mindestens 70 und das Merkzeichen „G“ vorliegen. Liegt das Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“ vor, beträgt die jährliche Pauschale 4.500 Euro (A 19.4 Absatz 5 Sätze 7 bis 8 DA-KG 2022).

(4) Mehraufwendungen für Urlaubsbegleitung

Mehraufwendungen, die einem Kind mit Behinderung anlässlich einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson entstehen und nachgewiesen werden, können ebenfalls als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit ständiger Begleitung muss durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis oder durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen werden (A 19.4 Absatz 5 Satz 10 DA-KG 2022). Laut DA-KG 2022 ist dieser Mehrbedarf auf einen Betrag von maximal 767 Euro pro Kalenderjahr beschränkt. Zitiert wird dazu das Urteil des BFH vom 4. Juli 2002 (Az. III R 58/98).

TIPP

In dem betreffenden Urteil hatte der BFH die angemessene Höhe der Reisekosten für eine Begleitperson aus dem Betrag hergeleitet, der üblicherweise im Jahr auch von nicht behinderten Personen ausgegeben wird. Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes hätten die durchschnittlichen Ausgaben für Urlaubsreisen im Streitjahr bei etwa 750 Euro gelegen. Wer höhere Mehraufwendungen für die Kosten einer Begleitperson als Mehrbedarf geltend machen möchte, sollte sich daher auf statistische Erhebungen aus dem jeweiligen Kalenderjahr beziehen.

c) Finanzielle Mittel des Kindes

Ist der Lebensbedarf des Kindes anhand des allgemeinen Lebensbedarfs sowie des individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfs ermittelt, sind ihm die finanziellen Mittel des Kindes gegenüberzustellen. Reichen diese zur Deckung des Lebensbedarfs nicht aus, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Die Eltern können in diesem Fall Kindergeld beanspruchen. Überschreiten die finanziellen Mittel hingegen den Lebensbedarf des Kindes auch nur um einen Euro, fällt das Kindergeld weg.

Zu den finanziellen Mitteln des Kindes zählen seine steuerpflichtigen Einkünfte, steuerfreie Einnahmen sowie Leistungen Dritter (A 19.5 und A 19.6 DA-KG 2022). Steuerpflichtige Einkünfte sind z. B. die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und die Renten wegen Erwerbsminder-

rung. Der jeweils maßgebliche Pauschbetrag für Werbungskosten kann von den Einkünften abgezogen werden. Die jährliche Werbungskostenpauschale für Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit beträgt seit dem 1. Januar 2022 1.200 Euro und für Einkünfte aus einer Erwerbsminderungsrente 102 Euro.

Beachte

Bis zum 31. Dezember 2021 belief sich die Werbungskostenpauschale für Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit auf 1.000 Euro. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 wurde sie rückwirkend zum 1. Januar 2022 auf 1.200 Euro erhöht. In den Beispielfällen der DA-KG 2022 wird noch der alte Betrag der Pauschale zugrunde gelegt.

Zu den steuerfreien Einnahmen gehören z. B. die Renten der gesetzlichen Unfallversicherung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sowie die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Müssen Eltern an den Sozialhilfeträger einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 28,43 Euro für die Leistungen der Grundsicherung zahlen, ist dieser Betrag von der Grundsicherung abzuziehen (A 19.4 Absatz 5 Satz 13 DA-KG 2022). Auch Leistungen der Pflegeversicherung, also das Pflegegeld und die Pflegesachleistung sind als Einnahmen zu berücksichtigen (A 19.5.2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 DA-KG 2022). Pro Kalenderjahr kann von der Summe der steuerfreien Einnahmen eine Kostenpauschale von 180 Euro abgezogen werden (A 19.5.2 Absatz 2 Satz 1 DA-KG 2022). Mit dieser Pauschale sind z. B. Kontoführungsgebühren und andere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Zufluss der Einnahmen stehen, abgegolten. Sind hierfür höhere Aufwendungen entstanden, können diese im Einzelnen nachgewiesen und statt der Kostenpauschale geltend gemacht werden.

Von den Einkünften und Einnahmen des Kindes sind ferner unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen abzuziehen. Dazu zählen Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung sowie Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenversicherung (A 19.5 Satz 2 DA-KG 2022).

Vermögen des Kindes (z. B. Sparguthaben) bleibt bei den finanziellen Mitteln unberücksichtigt (siehe dazu Urteil des BFH vom 19. August 2002, Az. VIII R 17/02). Die Kapitalerträge (z. B. Zinsen) zählen allerdings zu den Einkünften.

Unter den Leistungen Dritter versteht die DA-KG 2022 z. B. etwaigen Ehegattenunterhalt (A 19.6 DA-KG 2022).

d) Vereinfachte Berechnung

Nach der DA-KG 2022 sind die Familienkassen dazu angehalten, im ersten Schritt durch eine sogenannte vereinfachte Berechnung zu prüfen, ob die kindeseigenen Mittel den allgemeinen Lebensbedarf, also den Grundfreibetrag von derzeit 10.347 Euro, nicht übersteigen. Bei dieser Berechnung werden Leistungen, die dem Kind wegen eines behinderungsbedingten Bedarfs zweckgebunden zufließen, nicht berücksichtigt. Ausdrücklich aufgezählt als zweckgebundene Leistungen werden in der DA-KG z. B. das Pflegegeld und die Leistungen der Eingliederungshilfe (A 19.4 Absatz 3 Satz 2 DA-KG 2022).

Beachte

Auch die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII werden nach der DA-KG 2022 als zweckgebundene Leistungen angesehen. Das ergibt sich aus dem unter A 19.4 Absatz 6 DA-KG 2022 dargestellten Beispiel, in dem die betreffenden Leistungen nicht in die vereinfachte Berechnung einbezogen werden.

Berücksichtigt werden bei der vereinfachten Berechnung aber z. B. das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in der WfbM und die Rente wegen voller Erwerbsminderung ([siehe dazu im Einzelnen die Beispiele in Teil 1 Kapitel V\) 3.](#)).

Ergibt die vereinfachte Berechnung, dass die nicht zweckgebundenen Einkünfte des Kindes den Grundfreibetrag übersteigen, müssen die Familienkassen im zweiten Schritt eine ausführliche Berechnung vornehmen. Bei dieser Berechnung ist dann zusätzlich zum Grundfreibetrag der gesamte behinderungsbedingten Mehrbedarf des Kindes zu berücksichtigen. Auch sind in diesem Prüfungsschritt sämtliche Einkünfte des Kindes – also sowohl die zweckgebundenen (wie z. B. das Pflegegeld) als auch die nicht zweckgebundenen (wie z. B. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung) - in die Berechnung einzubeziehen (A 19.4 Absatz 3 Satz 3 DA-KG 2022).

Tip

Viele Familienkassen lehnen den Anspruch auf Kindergeld ohne weitere Prüfung ab, wenn die vereinfachte Berechnung zu dem Ergebnis führt, dass das Kind imstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die in diesem Fall nach der DA-KG 2022 eigentlich durchzuführende ausführliche Berechnung wird häufig einfach unterlassen. Übersehen wird dabei, dass das Kind mit seinem Einkommen nicht nur seinen allgemeinen Lebensbedarf, sondern auch noch seinen individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf decken muss. Wird dieser Mehrbedarf in die Kindergeldprüfung einbezogen, stellt sich oft heraus, dass entgegen der Auffassung der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld besteht. In diesen Fällen empfiehlt es sich, gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einzulegen. Einen Mustereinspruch, der auf dem nachfolgend unter Teil 1 Kapitel V) 3.) b) dargestellten Beispiel 2 „Kind lebt bei den Eltern und bezieht Rente“ beruht, finden Eltern auf der Internetseite des bvkm unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Kindergeld“.

3.) Beispiele zur Feststellung des Kindergeldanspruchs

Die nachfolgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wie Sie ermitteln können, ob Ihnen im Jahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld für Ihr behindertes Kind zusteht. Grundsätzlich ist der Kindergeldanspruch monatsbezogen zu ermitteln. Allerdings können die Familienkassen bei monatlich gleichbleibenden Einnahmen und einem monatlich gleichbleibenden behinderungsbedingten Mehrbedarf aus Vereinfachungsgründen eine Jahresberechnung vornehmen. Diese Berechnungsweise ist bei Kindern mit Behinderung der Regelfall und wird deshalb auch in den nachfolgenden Beispielen angewandt.

a) Beispiel 1: Kind lebt bei den Eltern und bezieht Grundsicherung

Julia Kowalski ist 32 Jahre alt, hat das Merkzeichen H im Ausweis und lebt bei ihrer Mutter. Sie bezieht aus ihrer Tätigkeit in der WfbM ein Werkstatteinkommen von 210 Euro und erhält ergänzend Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII in Höhe von monatlich 820 Euro. Die Kosten der Werkstattbeschäftigung in Höhe von jährlich 12.000 Euro übernimmt der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Aufgrund der Einstufung in den Pflegegrad 3 erhält sie außerdem ein monatliches Pflegegeld von 545 Euro. Die Mutter von Frau Kowalski möchte wissen, ob ihr im Jahr 2022 ein Kindergeldanspruch für ihre Tochter zusteht. Die Familienkasse nimmt daraufhin folgende vereinfachte Berechnung vor:

Vereinfachte Berechnung für 2022:

Allgemeiner Lebensbedarf (Grundfreibetrag für 2022): 10.347 €

Finanzielle Mittel von Julia Kowalski

Werkstatteinkommen (210 Euro x 12 Monate):	2.520 €
<u>abzüglich Werbungskostenpauschale:</u>	<u>- 1.200 €</u>
Summe:	1.320 €

Ergebnis

Die vereinfachte Berechnung ergibt, dass Julia Kowalski mit finanziellen Mitteln in Höhe von 1.320 Euro nicht in der Lage ist, ihren allgemeinen Lebensbedarf in Höhe von 10.347 Euro zu decken. Sie ist daher außerstande, sich selbst zu unterhalten und ihrer Mutter steht deshalb ein Anspruch auf Kindergeld zu. Eine ausführliche Berechnung zum Kindergeldanspruch erübrigt sich daher für die Familienkasse.

Beachte

Das Beispiel macht deutlich, dass das Pflegegeld, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, die Julia Kowalski ebenfalls erhält, nicht in die vereinfachte Berechnung einbezogen werden. Hierbei handelt es sich um zweckgebundene Leistungen, die in diesem Prüfungsschritt außer Betracht bleiben.

b) Beispiel 2: Kind lebt bei den Eltern und bezieht Rente

Tipps

Dieses Beispiel ist Grundlage für einen Mustereinspruch, den man unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Kindergeld“ kostenlos herunterladen kann.

Sven Müller ist 48 Jahre alt und wohnt im Haushalt seiner Eltern. Er hat einen GdB von 100, das Merkzeichen „H“ und den Pflegegrad 4. Von der Pflegekasse bezieht er ein monatliches Pflegegeld von 728 Euro. Er arbeitet in einer WfbM und bezieht aus seiner dortigen Tätigkeit ein monatliches Arbeitsentgelt von 230 Euro. Die Kosten der Eingliederungshilfe für seine Beschäftigung in der Werkstatt in Höhe von monatlich 1.200 Euro werden vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Herr Müller bezieht außerdem eine monatliche Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 870 Euro, wovon nach Abzug eines Eigenanteils zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 82 Euro noch 788 Euro ausgezahlt werden.

Einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII hat Sven Müller aufgrund der Höhe seines Einkommens nicht. Das Mittagessen in der WfbM, das er dort täglich zu sich nimmt, muss er deshalb seit 2020 aus seinem Einkommen (also aus seinem Arbeitsentgelt und seiner Rente) bezahlen. Von der Eingliederungshilfe ist das Mittagessen seit 2020 aufgrund des BTHG nicht mehr umfasst.

Da Herr Müller das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis hat, hat er einen Mehrbedarf für behinderungsbedingte Fahrtkosten in Höhe einer Fahrtkostenpauschale von 4.500 Euro. Aufgrund seiner Behinderung erhält Herr Müller ferner einmal im Monat eine ärztlich verordnete Behandlung beim Osteopathen für 90 Euro pro Sitzung. Diese behinderungsbedingten Krank-

heitskosten werden von seiner Krankenkasse nicht übernommen. Die Eltern von Herrn Müller leisten ihrem Sohn außerdem jeden Tag zehn Stunden Pflege und Betreuung, indem sie ihn z. B. bei der Körperpflege, beim Toilettengang und bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte unterstützen. Der Hausarzt von Herrn Müller hat den Umfang dieser erforderlichen Betreuungsleistungen im Vordruck KG 4k „Ärztliche Bescheinigungen über unbedingt erforderliche Betreuungsleistungen“ bescheinigt. Hieraus ergibt sich ein jährlicher berücksichtigungsfähiger Mehrbedarf von 27.264 Euro, der sich wie folgt berechnet:

Mehrbedarf von Sven Müller für jährlich erforderliche Betreuungsleistungen:

10 Stunden x 30 Tage x 10 € x 12 Monate:	36.000 €
abzüglich Pflegegeld (728 € x 12 Monate):	– 8.736 €
Summe:	27.264 €

Die Eltern von Herrn Müller möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht. Sie erstellen daher zunächst die folgende vereinfachte Berechnung:

Vereinfachte Berechnung

Allgemeiner Lebensbedarf (Grundfreibetrag für 2022): **10.347 €**

Finanzielle Mittel von Sven Müller

Arbeitsentgelt (230 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (1.200 €):	1.560 €
Erwerbsminderungsrente (870 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (102 €):	10.338 €
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge (82 € x 12 Monate):	– 984 €
abzüglich Kostenpauschale:	– 180 €
Summe:	10.734 €

Zwischenergebnis

Nach der vereinfachten Berechnung überschreiten die finanziellen Mittel von Herrn Müller in Höhe von 10.734 Euro den allgemeinen Lebensbedarf in Höhe von 10.347 Euro. Herr Müller wäre somit aufgrund dieser Berechnung imstande, sich selbst zu unterhalten. Um definitiv festzustellen, ob ihnen dennoch ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht, müssen die Eltern von Herrn Müller deshalb eine ausführliche Berechnung vornehmen. Bei dieser Berechnung sind alle finanziellen Mittel des Kindes, also auch das an Herrn Müller gezahlte Pflegegeld und die ihm zufließenden Leistungen der Eingliederungshilfe, zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen bei der ausführlichen Berechnung ist ferner der gesamte individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf von Herrn Müller.

Beachte

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf den WfbM-Beschäftigte Anspruch haben, wenn sie 20 Jahre in der WfbM beschäftigt waren, beläuft sich in der Regel auf einen Betrag von monatlich zwischen 800 und 900 Euro. Der Bezug einer solchen Rente kann deshalb dazu führen, dass das Kind plötzlich aufgrund der ihm nunmehr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel imstande ist, sich selbst zu unterhalten. Der Kindergeldanspruch der Eltern fällt dann weg. Es empfiehlt sich daher in diesen Fällen, besonders sorgfältig zu überlegen, ob tatsächlich alle behinderungsbedingten Mehrbedarfe des Kindes zutreffend berücksichtigt wurden. Zu denken ist dabei insbesondere an die erforderlichen Betreuungsleistungen der Eltern. Eine hohe Stundenzahl an erforderlichen Betreuungsleistungen führt in vielen Fällen dazu, dass der Kindergeldanspruch

trotz des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente bestehen bleibt. Auch der vom Gesetzgeber für 2023 und 2024 beschlossene weitere Anstieg des Grundfreibetrages ([siehe dazu Teil 1 Kapitel V 2.\) a\) „Allgemeiner Lebensbedarf“](#)) kann dazu führen, dass der Anspruch auf Kindergeld trotz des Bezugs einer Rente bestehen bleibt oder wieder auflebt. In jedem Fall stellt der Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aber eine Änderung in den persönlichen Verhältnissen dar, die Auswirkungen auf den Kindergeldanspruch hat und daher der Familienkasse umgehend mitzuteilen ist ([siehe dazu Teil 1 Kapitel V 5. „Mitwirkungspflichten der Eltern“](#)).

Ausführliche Berechnung

Lebensbedarf von Sven Müller

Allgemeiner Lebensbedarf (Grundfreibetrag für 2022):	10.347 €
Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf:	
Pflegegeld (728 € x 12 Monate):	8.736 €
Eingliederungshilfe für Beschäftigung in der WfbM*	
(1.200 € x 12 Monate):	14.400 €
Fahrtkostenpauschale:	4.500 €
Krankheitskosten (90 € x 12 Monate):	1.080 €
Erforderliche Betreuungsleistungen:	27.264 €
Summe:	66.327 €

Finanzielle Mittel von Sven Müller

Pflegegeld (728 € x 12 Monate):	8.736 €
Eingliederungshilfe für Beschäftigung in der WfbM	
(1.200 € x 12 Monate):	14.400 €
Arbeitsentgelt (230 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (1.200 €):	1.560 €
Erwerbsminderungsrente (870 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (102 €):	10.338 €
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge (82 € x 12 Monate):	– 984 €
abzüglich Kostenpauschale:	– 180 €
Summe:	33.870 €

* Anmerkung

Nach Auffassung des bvkm ist die hier dargestellte Berechnung korrekt. Bei derartigen Fallkonstellationen darf kein Verpflegungsanteil für das in der WfbM eingenommene Mittagessen abgezogen werden. Denn das Mittagessen ist seit 1. Januar 2020 nicht mehr Bestandteil der Eingliederungshilfe. Zur abweichenden und nach Auffassung des bvkm nicht korrekten Berechnung in der DA-KG 2022 siehe die Ausführungen in [Teil 1 in Kapitel V 2.\) b\) bb\) \(6\) „Berücksichtigung von Verpflegungskosten“](#).

Ergebnis

Die ausführliche Berechnung ergibt, dass Herr Müller mit finanziellen Mitteln in Höhe von 33.870 Euro im Jahr nicht imstande ist, seinen jährlichen Lebensbedarf in Höhe von 66.327 Euro zu bestreiten. Da er somit außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, haben seine Eltern Anspruch auf Kindergeld.

Beachte

Der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf bemisst sich entweder in Anlehnung an den Behinderten-Pauschbetrag oder indem einzelne Leistungen hierfür in Ansatz gebracht werden. Bei beiden Varianten kann außerdem noch ein weiterer Mehrbedarf zu berücksichtigen sein. Je höher der behinderungsbedingte Mehrbedarf und damit der Lebensbedarf des Kindes ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind ihn nicht mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln decken kann und somit für die Eltern ein Anspruch auf Kindergeld besteht ([siehe dazu die Ausführungen in Teil 1 Kapitel V 2.\) b\) „Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf“](#)) Im Fall von Herrn Müller empfiehlt es sich deshalb, das maßgebliche Pflegegeld (hier: 8.736 Euro) und die Eingliederungshilfe (hier: 14.400 Euro) anstelle des Behinderten-Pauschbetrags (wäre in diesem Fall 7.400 Euro) als Mehrbedarf in Ansatz zu bringen, da der Pflegebedarf den Pauschbetrag übersteigt. Als weiterer Mehrbedarf können hier außerdem noch die Fahrtkostenpauschale, Krankheitskosten und erforderliche Betreuungsleistungen angesetzt werden.

c) Beispiel 3: Kind lebt in einer besonderen Wohnform und bezieht Grundsicherung

Bernd Lehmann ist 63 Jahre alt. Er hat einen GdB von 100, das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis und ist in den Pflegegrad 3 eingestuft. Er lebt in einer besonderen Wohnform und erhält dort täglich drei Mahlzeiten. Mit dem Betreiber der Wohnform hat er einen Wohn- und Betreuungsvertrag geschlossen, aus dem sich ergibt, dass er monatlich für die Warmmiete 420 Euro und für die Verpflegung 280 Euro zahlen muss. Herr Lehmann verfügt weder über Arbeitseinkommen noch über eine Rente. Zur Deckung seines Lebensbedarfs (Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung etc.) erhält er Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII in Höhe von monatlich 820 Euro. Ferner erhält er zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft Leistungen der Eingliederungshilfe in Höhe von monatlich 1.800 Euro. Die Pflegekasse von Herrn Lehmann beteiligt sich außerdem mit monatlich 266 Euro an den Kosten der Pflege in der besonderen Wohnform. Einmal pro Monat besucht Herr Lehmann von Freitag bis Sonntag seine Eltern. Von seiner Pflegekasse erhält er für diese drei Tage der häuslichen Pflege ein Pflegegeld in Höhe von 54,50 Euro, das er an seine Eltern weiterreicht. Da Herr Lehmann das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis hat, hat er einen Mehrbedarf für behinderungsbedingte Fahrtkosten in Höhe einer Fahrtkostenpauschale von 4.500 Euro.

Die Eltern von Herrn Lehmann möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht. Sie nehmen daher zunächst folgende vereinfachte Berechnung vor:

Vereinfachte Berechnung

Allgemeiner Lebensbedarf (Grundfreibetrag für 2022):	10.347 €
Finanzielle Mittel von Herrn Lehmann	
Keine, die im Rahmen der vereinfachten Berechnung zu berücksichtigen sind, also:	0 €

Beachte

Bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und den Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI, die Bernd Lehmann erhält, handelt es sich um zweckgebundene Leistungen. Diese Leistungen bleiben bei der vereinfachten Berechnung außer Betracht.

Ergebnis

Im Ergebnis führt die vereinfachte Berechnung im Fall von Herrn Lehmann dazu, dass ihm keinerlei finanzielle Mittel zur Deckung seines allgemeinen Lebensbedarfs zur Verfügung stehen. Da

er somit nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten, können seine Eltern Kindergeld beanspruchen.

d) Beispiel 4: Kind lebt in einer besonderen Wohnform und bezieht Rente

Wie Beispiel 3, nur dass Herr Lehmann abweichend von der dortigen Fallgestaltung jeden Monat eine Rente der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 920 Euro bezieht. Aufgrund dieses Einkommens steht Herrn Lehmann kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII zu.

Die Eltern von Herrn Lehmann erstellen zunächst wieder eine vereinfachte Berechnung.

Vereinfachte Berechnung

Allgemeiner Lebensbedarf (Grundfreibetrag für 2022):	10.347 €
Finanzielle Mittel von Bernd Lehmann	
Rente der gesetzlichen Unfallversicherung (920 € x 12 Monate):	11.040 €
<u>abzüglich Kostenpauschale:</u>	<u>– 180 €</u>
Summe:	10.860 €

Beachte

Renten der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerfreie Einnahmen. Von derartigen Einnahmen können keine Werbungskosten in Höhe von 102 Euro abgezogen werden (A 19.5.3 Absatz 5 DA-KG 2022). Da diese Renten auch nicht sozialversicherungspflichtig sind, können hiervon auch keine Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht werden.

Zwischenergebnis

Nach der vereinfachten Berechnung überschreiten die finanziellen Mittel von Herrn Lehmann in Höhe von 10.860 Euro den allgemeinen Lebensbedarf in Höhe von 10.347 Euro. Herr Lehmann wäre somit aufgrund dieser Berechnung imstande, sich selbst zu unterhalten. Um definitiv festzustellen, ob ihnen dennoch ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht, müssen die Eltern von Herrn Lehmann deshalb eine ausführliche Berechnung vornehmen. Bei dieser Berechnung sind alle finanziellen Mittel des Kindes, also auch die Herrn Lehmann gewährten Leistungen der Pflegeversicherung und die ihm zufließenden Leistungen der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen bei der ausführlichen Berechnung ist ferner der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf von Herrn Lehmann. Dieser besteht hier im Wesentlichen in den Kosten für seine Unterbringung in einer besonderen Wohnform.

Ausführliche Berechnung

Lebensbedarf von Bernd Lehmann

Allgemeiner Lebensbedarf (Grundfreibetrag für 2022):	10.347 €
Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf:	
Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der besonderen Wohnform (700 € x 12 Monate) abzüglich Verpflegungsanteil (270 € x 12 Monate gemäß SvEV):	5.160 €
Leistungen der Eingliederungshilfe in der besonderen Wohnform (1.800 € x 12 Monate):	21.600 €
Leistungen der Pflegeversicherung in der besonderen Wohnform (266 € x 12 Monate):	3.192 €

Pflegegeld für die Besuche im Elternhaus*

(54,50 Euro x 12 Monate):	654 €
Fahrtkostenpauschale:	4.500 €
Summe:	45.453 €

Finanzielle Mittel von Bernd Lehmann

Leistungen der Eingliederungshilfe:	21.600 €
Leistungen der Pflegeversicherung in der besonderen Wohnform:	3.192 €
Pflegegeld für die Besuche im Elternhaus:	654 €
Rente der gesetzlichen Unfallversicherung (920 € x 12 Monate):	11.040 €
abzüglich Kostenpauschale:	– 180 €
Summe:	36.306 €

*Anmerkung

Ob diese Position in Ansatz gebracht werden darf, ist streitig. Laut DA-KG 2022 kann im Falle einer vollstationären Unterbringung eventuell gezahltes Pflegegeld nicht neben der Eingliederungshilfe als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden (A 19.4 Absatz 6 Satz 7 DA-KG 2022). Diese Weisung steht jedoch nach Auffassung des bvkm im Widerspruch zum Urteil des BFH vom 15. Oktober 1999 (Az. VI R 40/98). Gibt es in diesem Punkt Unstimmigkeiten mit der Familienkasse, sollten sich Eltern auf dieses BFH-Urteil berufen.

Ergebnis

Die ausführliche Berechnung führt zu dem Ergebnis, dass Herr Lehmann mit den finanziellen Mitteln in Höhe von 36.306 Euro, die ihm jährlich zur Verfügung stehen, nicht imstande ist, seinen Lebensbedarf in Höhe von 45.453 Euro im Jahr zu bestreiten. Seine Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

e) Beispiel 5: Kind lebt in einer anderen Form des betreuten Wohnens

Beachte

Die Besonderheit des nachstehenden Beispiels besteht darin, dass das Kind seinen Pflegebedarf mit Pflegesachleistungen der Pflegeversicherung sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege vom Sozialamt sicherstellt. Im Gegensatz zu den besonderen Wohnformen sind in diesen Fällen des betreuten Wohnens die Leistungen der Pflegeversicherung nicht auf monatlich 266 Euro beschränkt.

Anna Schmidt ist 54 Jahre alt und lebt in einer Wohngemeinschaft, in der sie von einem ambulanten Pflegedienst pflegerisch versorgt wird. Sie hat den Pflegegrad 2, einen GdB von 90 und die Merkzeichen „G“ und „B“ im Schwerbehindertenausweis. Für ihre Pflege erhält sie von der Pflegekasse Pflegesachleistungen in Höhe von monatlich 724 Euro. Zur Deckung ihres vollständigen Pflegebedarfs erhält sie außerdem vom Sozialamt ergänzend Hilfe zur Pflege in Höhe von 400 Euro im Monat. Frau Schmidt arbeitet in einer WfbM und erhält dort ein monatliches Arbeitsentgelt von 250 Euro. Außerdem bezieht sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 850 Euro, wovon nach Abzug eines Eigenanteils zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 78 Euro noch 772 Euro ausgezahlt werden. Aufgrund dieses Einkommens steht Frau Schmidt kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII zu. Das Mittagessen, das Frau Schmidt täglich in der WfbM zu sich nimmt, zahlt sie deshalb aus eigenem Einkommen.

Die Kosten des Werkstattplatzes in Höhe von jährlich 15.600 Euro übernimmt der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe. Er gewährt Frau Schmidt ferner Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Entsprechend des individuell festgestellten Bedarfs fallen insoweit Kosten in Höhe von 670 Euro pro Monat an.

Frau Schmidt benötigt monatlich Medikamente im Wert von 30 Euro, die nicht von der Krankenkasse gezahlt werden. Außerdem verbringt sie jedes Jahr eine Woche Urlaub auf der Nordseeinsel Spiekeroog. Da sie hierfür Unterstützung benötigt, wird sie von einer Sozialpädagogikstudentin begleitet. Die Kosten der Begleitperson für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung belaufen sich auf 767 Euro. Da Frau Schmidt das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis hat, hat sie einen Mehrbedarf für behinderungsbedingte Fahrtkosten in Höhe einer Fahrtkostenpauschale von 900 Euro.

Die Eltern von Frau Schmidt möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld für ihre Tochter zusteht. Sie erstellen daher zunächst folgende vereinfachte Berechnung:

Vereinfachte Berechnung

Allgemeiner Lebensbedarf (Grundfreibetrag für 2022): 10.347 €

Finanzielle Mittel von Anna Schmidt

Arbeitsentgelt (250 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (1.200 €):	1.800 €
Erwerbsminderungsrente (850 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (102 €):	10.098 €
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge (78 € x 12 Monate):	– 936 €
abzüglich Kostenpauschale:	– 180 €
Summe:	10.782 €

Zwischenergebnis

Nach der vereinfachten Berechnung überschreiten die finanziellen Mittel von Frau Schmidt in Höhe von 10.782 Euro den allgemeinen Lebensbedarf in Höhe von 10.347 Euro. Aufgrund dieser Berechnung wäre Frau Schmidt somit imstande, sich selbst zu unterhalten. Wollen die Eltern abschließend prüfen, ob ihnen dennoch ein Anspruch auf Kindergeld für ihre Tochter zusteht, müssen sie deshalb eine ausführliche Berechnung vornehmen. Bei dieser Berechnung sind alle finanziellen Mittel von Frau Schmidt, also auch die ihr für ihre Pflege und ihre Eingliederungshilfe zufließenden Leistungen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen bei der ausführlichen Berechnung ist ferner der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf von Frau Schmidt.

Ausführliche Berechnung

Lebensbedarf von Anna Schmidt

Allgemeiner Lebensbedarf (Grundfreibetrag für 2022):	10.347 €
Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf:	
Eingliederungshilfe für Beschäftigung in der WfbM*	
(1.300 € x 12 Monate):	15.600 €
Eingliederungshilfe für Teilhabe am Leben in der	
Gemeinschaft (670 € x 12 Monate):	8.040 €
Pflegesachleistung (724 € x 12 Monate):	8.688 €

Hilfe zur Pflege (400 € x 12 Monate):	4.800 €
Fahrtkostenpauschale:	900 €
Krankheitskosten (30 € x 12 Monate):	360 €
Aufwendungen für Urlaubsbegleitung:	767 €
Summe:	49.502 €

Finanzielle Mittel von Anna Schmidt

Eingliederungshilfe für Beschäftigung in der WfbM:	15.600 €
Eingliederungshilfe für Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft:	8.040 €
Pflegesachleistung:	8.688 €
Hilfe zur Pflege:	4.800 €
Arbeitsentgelt (250 € x 12 Monate) abzüglich Werbungskostenpauschale (1.200 €):	1.800 €
Erwerbsminderungsrente (850 € x 12 Monate) abzüglich Werbungskostenpauschale (102 €):	10.098 €
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge (78 € x 12 Monate):	– 936 €
abzüglich Kostenpauschale:	– 180 €
Summe:	47.910 €

* Anmerkung

Nach Auffassung des bvkm ist die hier dargestellte Berechnung korrekt. Bei derartigen Fallkonstellationen darf kein Verpflegungsanteil für das in der WfbM eingenommene Mittagessen abgezogen werden. Denn das Mittagessen ist seit 1. Januar 2020 nicht mehr Bestandteil der Eingliederungshilfe. Zur abweichenden und nach Auffassung des bvkm nicht korrekten Berechnung in der DA-KG 2022 siehe die Ausführungen in [Teil 1 in Kapitel V 2.\) b\) bb\) \(6\) „Berücksichtigung von Verpflegungskosten“](#).

Ergebnis

Die ausführliche Berechnung ergibt, dass Frau Schmidt mit finanziellen Mitteln in Höhe von 47.910 Euro im Jahr nicht imstande ist, ihren jährlichen Lebensbedarf in Höhe von 49.502 Euro zu bestreiten. Ihre Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

Beachte

Frau Schmidt bezieht verschiedene Leistungen der Eingliederungshilfe, um ihren Bedarf an Eingliederungshilfe sicherzustellen und Leistungen von der Pflegekasse sowie Leistungen vom Sozialamt (Hilfe zur Pflege), um ihren Pflegebedarf sicherzustellen. Die betreffenden Leistungen sind deshalb sowohl beim Lebensbedarf als behinderungsbedingter Mehrbedarf als auch bei den finanziellen Mitteln zu berücksichtigen.

4.) Einspruch gegen Ablehnungsentscheidungen

Wird der Kindergeldanspruch von der Familienkasse abgelehnt und ist der Kindergeldberechtigte hiermit nicht einverstanden, kann er gegen den Ablehnungsbescheid Einspruch einlegen. Die Entscheidung wird dann von der Familienkasse nochmals überprüft. Der Einspruch muss schriftlich und fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Familienkasse eingereicht werden. Allerdings muss er innerhalb dieser Frist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus, darzulegen, dass man mit der Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden ist (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom ... Einspruch ein. Die Begründung dieses Einspruchs erfolgt gesondert.“).

TIPP

Auf seiner Internetseite www.bvkm.de stellt der bvkm in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Kindergeld“ einen Mustereinspruch zum Anspruch auf Kindergeld zur Verfügung, den man kostenlos herunterladen kann. Dem Einspruch liegt das Beispiel 2, das in diesem Ratgeber in [Teil 1 Kapitel V\) 3.\) b\)](#) dargestellt wird, zugrunde. Der Mustereinspruch soll betroffene Eltern dabei unterstützen, ihr Recht durchzusetzen. Er ist auf die jeweilige Fallkonstellation und insbesondere den individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf des Kindes entsprechend anzupassen.

Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, erhält der Kindergeldberechtigte eine Einspruchsentscheidung. Hiergegen kann er beim Finanzgericht Klage erheben. Das Klageverfahren ist kostenpflichtig. Die Klage muss fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung erhoben werden.

Tip

Wenn Sie Hilfe bei der Prüfung und Durchsetzung Ihres Kindergeldanspruchs benötigen, empfiehlt es sich, sich an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zu wenden, die sich mit der Materie des Kindergelds für erwachsene Kinder mit Behinderung auskennen. In der Regel sind dies Anwältinnen und Anwälte, die auf Sozialrecht spezialisiert sind. Entsprechende Fachleute findet man z. B. über die Rechtsanwaltsliste des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. unter: <https://www.autismus.de/recht-und-gesellschaft/rechtsanwaltsempfehlungsliste.html> Es empfiehlt sich, vorab telefonisch zu klären, ob die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt auch über Erfahrungen auf dem Gebiet des Kindergeldrechts verfügt.

5.) Mitwirkungspflichten der Eltern

Kindergeldberechtigte sind dazu verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, der Familienkasse mitzuteilen. Die Veränderungsmitteilung muss bei der ständigen Familienkasse eingehen. Eine solche Änderung in den Verhältnissen ist z. B. der Umzug des Kindes mit Behinderung aus dem Elternhaus in eine besondere Wohnform, weil sich hierdurch der behinderungsbedingte Mehrbedarf und die finanziellen Mittel des Kindes ändern. Auch wenn das Kind, nachdem es 20 Jahre in einer WfbM beschäftigt war, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, ist dies der Familienkasse mitzuteilen. Denn gerade der Bezug einer solchen Rente kann sich maßgeblich auf die Frage auswirken, ob für die Eltern weiterhin ein Kindergeldanspruch besteht ([siehe dazu das Beispiel 2 in Teil 1 Kapitel V\) 3.\) b\)](#)).

6.) Überprüfungszeiträume

Grundsätzlich müssen die Familienkassen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld jährlich prüfen. In folgenden Fällen findet jedoch nur alle fünf Jahre eine Überprüfung statt (A 19.1 Absatz 8 DA-KG 2022):

- bei Vorliegen eines GdB von 50 oder mehr oder
- bei einer auf Dauer angelegten voll- oder teilstationären Unterbringung in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung oder
- bei einer Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5

Auch in diesen Fällen sind jedoch Ausnahmen möglich. Das gilt insbesondere dann, wenn der notwendige Lebensbedarf des Kindes die kindeseigenen Mittel um nicht mehr als 1.000 Euro übersteigt. Ist dies der Fall, sind die Anspruchsvoraussetzungen jährlich zu prüfen.

VI) Kindergeld für Pflegekinder

Auch für Pflegekinder wird Kindergeld gezahlt. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1.) Pflegekind

Ein Pflegekind ist eine Person, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat und mit der er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist. Die Haushaltsaufnahme darf nicht zu Erwerbszwecken erfolgen. Das Pflegekind muss vielmehr wie ein eigenes Kind zur Familie gehören. Ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen (A 11.1 Absatz 1 DA-KG 2022).

Ist ein behindertes Pflegekind vollstationär untergebracht, wird hierdurch die Haushaltsaufnahme nicht beendet (A 11.2 Satz 3 DA-KG 2022). Pflegeeltern können also auch dann weiterhin Kindergeld beanspruchen, wenn das Pflegekind nicht mehr ihrem Haushalt lebt, sondern mittlerweile in eine besondere Wohnform umgezogen ist.

2.) Geschwister als Pflegeeltern

Auch zwischen Geschwistern kann unter den oben genannten Voraussetzungen ein Pflegekinde-schaftsverhältnis gegeben sein. Ein Altersunterschied wie zwischen Eltern und Kindern braucht dabei nicht zu bestehen. Wenn das behinderte Geschwisterkind von Kind an wegen der Behinderung pflegebedürftig war und die betreuende Schwester oder der betreuende Bruder nach dem Tod der Eltern deren Stelle einnimmt, ist ein solches Verhältnis häufig zu bejahen (A 11.3 Absatz 5 DA-KG 2022). Dem nichtbehinderten Geschwisterkind steht dann als Pflegemutter bzw. Pflegevater ein Kindergeldanspruch für sein behindertes Geschwisterkind zu.

VII) Kindergeld für Vollwaisen

Hat das Kind mit Behinderung keine Eltern mehr, ist es Vollwaise. In diesem Fall kann das Kindergeld auch an das Kind selbst ausgezahlt werden. Das geht aber längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Vollwaisens und auch nur dann, wenn der Vollwaise nicht bei einer anderen Person (z. B. bei einem Pflegevater oder bei einer Pflegemutter) als Kind zu berücksichtigen ist.

VIII) Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit können unter bestimmten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen ebenfalls für ihre erwachsenen Kinder mit Behinderung Kindergeld beanspruchen. Freizügigkeitsberechtigte Bürger der Europäischen Union, die in Deutschland wohnen, haben nach Ablauf der ersten drei Monate ihres Aufenthalts stets Anspruch auf Kindergeld. Staatsangehörige Marokkos, Serbiens, Montenegros, Tunesiens von Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo und der Türkei können Kindergeld erhalten, wenn sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder z. B. Arbeitslosengeld beziehen. Andere ausländische Staatsangehörige können einen Anspruch auf Kindergeld haben, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels voraussichtlich dauerhaft ist und sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind (zu weiteren Einzelheiten siehe A 4 DA-KG 2022).

IX) Anrechnung des Kindergeldes auf Leistungen der Grundsicherung

Häufig beziehen volljährige Menschen mit Behinderung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Diese einkommensabhängige Leistung wird von

einigen Sozialämtern um den Betrag des Kindergeldes gekürzt. Dies ist grundsätzlich nicht zulässig, weil das Kindergeld Einkommen der Eltern ist. Es darf deshalb nicht als Einkommen des behinderten Menschen bei der Grundsicherung berücksichtigt werden. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten, z. B. indem sie es auf ein Konto des Kindes überweisen. Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd in Ansatz zu bringen ist. Wird die Grundsicherung entgegen diesen Grundsätzen gekürzt, sollte Widerspruch eingelegt werden.

Tipp

Unter www.bvkm.de gibt es hierzu in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Grundsicherung“ einen Musterwiderspruch zum kostenlosen Herunterladen.

Da Kindergeld Einkommen der Eltern ist, darf es grundsätzlich bei ihnen bedarfsmindernd angerechnet werden, wenn sie selbst einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen.

Beispiel:

Die alleinerziehende Magdalena Muster bezieht Arbeitslosengeld II. Ihr 26-jähriger Sohn Thomas Muster, der mit ihr zusammenlebt, ist behindert und bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Frau Muster erhält für ihren Sohn Kindergeld. Das Kindergeld ist Einkommen der Mutter und darf deshalb nicht von der Grundsicherung ihres Sohnes abgezogen werden. Da der Bezug von Arbeitslosengeld II allerdings davon abhängig ist, ob und in welcher Höhe der Leistungsberechtigte über eigenes Einkommen verfügt, wird das Kindergeld als Einkommen der Mutter bedarfsmindernd bei ihrem Arbeitslosengeld II-Anspruch berücksichtigt.

Beachte

Aufgrund des sogenannten Bürgergeld-Gesetzes, das sich bei Redaktionsschluss der vorliegenden Auflage des Steuermerkbblatts noch im Gesetzgebungsverfahren befand, wird das Arbeitslosengeld II voraussichtlich ab dem 1. Januar 2023 in „Bürgergeld“ umbenannt. An der Anrechnung von Kindergeld auf diese Leistung ändert sich durch dieses Gesetz aber künftig nichts.

X) Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es jedoch an die Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt (sogenannte Abzweigung).

Für erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einer besonderen Wohnform oder in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und dort Unterstützung in Form von Pflege und/oder Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, gewährt das Sozialamt in der Regel Unterhalt in Form von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Nach dem Urteil des BFH vom 9. Februar 2009 (Az. III R 37/07) kann das Kindergeld in diesen Fällen ganz oder teilweise an das Sozialamt abgezweigt werden, wenn die Eltern keine oder nur noch geringe Aufwendungen für das Kind haben. Entstehen dem Kindergeldberechtigten dagegen tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an das Sozialamt nicht in Betracht. Die Aufwendungen müssen der Familienkasse nachgewiesen werden. Es empfiehlt sich deshalb, entsprechende Belege oder Kontoauszüge aufzubewahren.

Wohnt das Kind im Haushalt der Eltern, kann nach der Rechtsprechung des BFH regelmäßig unterstellt werden, dass die Eltern Unterhaltsleistungen erbringen, die den Betrag des Kindergel-

des übersteigen. Eine Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt, das dem Kind häufig auch in diesen Fällen Unterhalt in Form von Leistungen der Grundsicherung gewährt, kommt in diesen Fällen daher grundsätzlich nicht in Frage (Urteil des BFH vom 18. April 2013, Az. V R 48/11; V 33.2 Absatz 2 Satz 2 DA-KG 2022). Etwas anderes gilt, wenn der Kindergeldberechtigte selbst Grundsicherungsleistungen bezieht (Urteil des BFH vom 17. Dezember 2008, Az. III R 6/07).

Tip

Eltern, die sich gegen unberechtigte Abzweigungen der Familienkassen zur Wehr setzen möchten, finden unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Kindergeld“ entsprechende Mustereinsprüche zum kostenlosen Herunterladen.

Teil 2: Vom Kindergeld abhängige Steuervorteile

In diesem Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder erläutert, die vom Bezug des Kindergeldes bzw. davon abhängig sind, dass das Kind „berücksichtigungsfähig“ im Sinne des EStG ist. Berücksichtigungsfähig sind alle Kinder des Steuerpflichtigen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Dies ist für volljährige Kinder mit Behinderung anhand der Beispielrechnungen in Teil 1 dieses Merkblatts zu ermitteln.

Steht danach fest, dass die Eltern Anspruch auf Kindergeld haben, können sie, sofern die weiteren Voraussetzungen für die jeweiligen Steuererleichterungen vorliegen, diese steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

TIPP

Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Steuervorteilen enthält das Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern des bvkm, das jährlich aktualisiert wird. Es kann kostenlos unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ heruntergeladen werden.

1) Kinderfreibetrag

Das Existenzminimum eines im Sinne des EStG berücksichtigungsfähigen Kindes muss steuerlich freigestellt werden. Dies geschieht entweder durch die Zahlung von Kindergeld oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Während des Jahres zahlt die Familienkasse den Eltern monatlich Kindergeld. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag (im Jahr 2022: 2.810 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 5.620 Euro) und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.464 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 2.928 Euro) vom Einkommen abgezogen, sofern dies für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sein sollte als das Kindergeld. Relevant ist dies nur für Eltern, die ein sehr hohes Jahreseinkommen haben. Das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld wird in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus die Regelung, die für die Eltern am günstigsten ist.

Beachte

Die Anhebung des Kinderfreibetrags auf 2.810 Euro für das Jahr 2022 erfolgte rückwirkend durch das Inflationsausgleichsgesetz, das der Bundestag am 10. November 2022 beschlossen hat. Im selben Gesetz ist vorgesehen, dass der Freibetrag im Jahr 2023 auf 3.012 Euro und im Jahr 2024 auf 3.192 Euro steigt. Bei zusammen veranlagten Eltern verdoppeln sich die jeweiligen Beträge.

Grundsätzlich stehen der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte zu. Alleinerziehende Elternteile können aber den Antrag stellen, dass diese Freibeträge vollständig auf sie übertragen werden, wenn sie geschieden sind oder vom anderen Elternteil dauernd getrennt leben und sie ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllen. In der Regel erfüllt der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltspflicht durch die Pflege und Erziehung des Kindes sowie durch die Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Voraussetzung für die vollständige Übertragung der Freibeträge ist ferner, dass der Ex-Partner seinen Unterhaltsverpflichtungen zu weniger als 75 Prozent nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Wurde der Kinderfreibetrag vollständig auf den alleinerziehenden Elternteil übertragen, kann dieser auch den Behinderten-Pauschbetrag des Kindes in voller Höhe beanspruchen.

II) Behinderten-Pauschbetrag

Behinderte Menschen können in ihrer Einkommensteuererklärung wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Behinderung erwachsen, einen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen. Durch den Pauschbetrag werden z. B. Mehraufwendungen für Pflege und einen erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Seit dem 1. Januar 2021 haben sich die Pauschbeträge verdoppelt. Sie bewegen sich zwischen 384 und 2.840 Euro. Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde sowie taubblinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 7.400 Euro.

Steht einem Kind ein Behinderten-Pauschbetrag zu und erhalten die Eltern für dieses Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, kann der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt.

Beachte

Grundsätzlich ist der Behinderten-Pauschbetrag auf beide Eltern je zur Hälfte aufzuteilen. Sind die Eltern geschieden oder leben sie dauernd getrennt, kann sich der alleinerziehende Elternteil, der für den Unterhalt seines behinderten Kindes überwiegend alleine aufkommt, den Kinderfreibetrag in voller Höhe übertragen lassen ([siehe dazu oben die Ausführungen in Teil 2 Kapitel I „Kinderfreibetrag“](#)). In diesem Fall steht ihm auch der volle Behinderten-Pauschbetrag seines Kindes zu.

III) Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Für behinderungsbedingte Fahrtkosten können in der Einkommensteuererklärung Fahrtkosten-Pauschbeträge geltend gemacht werden. Der Pauschbetrag beträgt 900 Euro bei Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von 70 und dem Merkzeichen „G“. Einen Fahrtkosten-Pauschbetrag in Höhe von 4.500 Euro können Menschen mit Behinderung geltend machen, bei denen die Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis festgestellt wurden oder bei denen der Pflegegrad 4 oder 5 vorliegt. Die jeweils maßgeblichen Fahrtkosten-Pauschbeträge können neben dem Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden.

Steht einem Kind mit Behinderung ein Fahrtkosten-Pauschbetrag zu und erhalten die Eltern für dieses Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, kann der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt.

IV) Andere außergewöhnliche Belastungen

Bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen, die nicht unmittelbar und typischerweise mit der Behinderung zusammenhängen, können Eltern zusätzlich zu dem ihnen übertragenen Behinderten-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Dazu gehören:

- Krankheitskosten
- Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus
- Kosten für eine Kur
- Aufwendungen für eine Begleitperson im Urlaub
- Kosten für behindertengerechte Umbauten

Nähere Einzelheiten werden im Steuermerkblatt des bvkm erläutert.

Beachte

Viele der vorgenannten Aufwendungen (z. B. die Krankheitskosten) sind auch bei der Feststellung des Kindergeldanspruchs als behinderungsbedingter Mehrbedarf zu berücksichtigen (siehe Beispiele 2 und 5 in Teil 1 des Merkblatts). Selbst wenn eine entsprechende Berücksichtigung beim Kindergeldanspruch erfolgt ist, können die Eltern dieselben Aufwendungen auch noch zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Steuererklärung geltend machen. Die Eltern von Frau Schmidt in Beispiel 5 könnten also z. B. zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag ihrer Tochter die Krankheitskosten und die Kosten für die Begleitperson im Urlaub als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Dasselbe gilt für die behinderungsbedingten Fahrtkosten, die nunmehr als Pauschale geltend gemacht werden können ([siehe dazu oben die Ausführungen in Teil 2 Kapitel III](#)), „Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale“).

Besonders hinzuweisen ist allerdings darauf, dass erforderliche Betreuungsleistungen der Eltern, die im Rahmen des Kindergeldanspruchs unter bestimmten Voraussetzungen mit 10 Euro pro Stunde in Ansatz gebracht werden können, nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden können. Denn hierfür entsteht den Eltern kein tatsächlicher finanzieller Aufwand. Die Betreuungsleistungen sind allein bei der Prüfung, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht, zu berücksichtigen.

V) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende Elternteile, die für ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten, können einen Entlastungsbetrag in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Dieser beläuft sich auf 4.008 Euro und erhöht sich für das zweite und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um jeweils 240 Euro.

VI) Ausbildungsfreibetrag

Für ein volljähriges Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, können Eltern einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr in der Steuererklärung geltend machen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls, dass die Eltern für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten. Nähere Einzelheiten werden im Steuermerkblatt des bvkm erläutert.

Beachte

Im Jahressteuergesetz 2022, das sich bei Redaktionsschluss dieser Auflage des Steuermerkblatts noch im Gesetzgebungsverfahren befand, ist für 2023 die Anhebung des Ausbildungsfreibetrages auf 1.200 Euro vorgesehen.

Teil 3: Kindergrundsicherung

Als größter Selbsthilfe- und Fachverband für körperbehinderte Menschen in Deutschland ist der bvkm sachverständiges, kritisches Gegenüber von Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung und bringt die Interessen von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen in Gesetzgebungsverfahren ein. In diesem Teil des Merkblatts wird es deshalb politisch. Der bvkm wirft einen ersten Blick auf die Pläne der Bundesregierung zur Schaffung einer sogenannten Kindergrundsicherung und stellt seine Forderungen in Bezug auf diese neue Leistung vor.

I) Pläne der Bundesregierung

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung angekündigt, verschiedene kindbezogene Leistungen – wie das Kindergeld, den Kinderzuschlag sowie Leistungen aus dem SGB II und dem SGB XII – in einer neuen Förderleistung, der sogenannten Kindergrundsicherung zusammenzufassen. Die Kindergrundsicherung soll sich aus einem „einkommensabhängigen Garantiebtrag sowie einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag“ zusammensetzen.

Im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ heißt es dazu auf Seite 99 f.:

„Wir wollen mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und konzentrieren uns auf die, die am meisten Unterstützung brauchen. Wir wollen mehr Kinder aus der Armut holen und setzen dabei insbesondere auch auf Digitalisierung und Entbürokratisierung. (...)“

In einem Neustart der Familienförderung wollen wir bisherige finanzielle Unterstützungen – wie Kindergeld, Leistungen aus SGB II/XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie den Kinderzuschlag – in einer einfachen, automatisiert berechnet und ausgezahlten Förderleistung bündeln. Diese Leistung soll ohne bürokratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern.

Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: Einem einkommensunabhängigen Garantiebtrag, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag. Volljährige Anspruchsberechtigte erhalten die Leistung direkt.“

Am 29. März 2022 hat die Bundesregierung diese Neuausrichtung der Familienförderung mit der Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe gestartet. Neben Fachleuten aus dem Familienministerium sind hieran auch Vertreter aus den fünf Bundesministerien für Finanzen, Justiz, Arbeit, Bildung und Wohnen beteiligt. Geplant ist, dass die Arbeitsgruppe bis Ende 2023 in fünf thematischen Arbeitsgruppen ein Konzept für die Kindergrundsicherung erarbeitet.

II) Forderungen des bvkm

Die mit der Kindergrundsicherung verbundenen Zielsetzungen, insbesondere die Bekämpfung von Kinderarmut und die Entbürokratisierung kindbezogener Leistungen, werden vom bvkm grundsätzlich begrüßt. Der bvkm macht aber darauf aufmerksam, dass bei der Umsetzung der Kindergrundsicherung keine bestehenden Ansprüche und finanzielle Entlastungen für Eltern verloren gehen dürfen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Kindergeldanspruch von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung. Insoweit ist auch künftig sicherzustellen, dass Eltern, die durch die Versorgung, Betreuung und Unterstützung ihrer erwachsenen Kinder finanziell belastet sind, entsprechende Entlastungen erfahren. Kritisch sieht der bvkm vor diesem Hintergrund die Aussage im Koalitionsvertrag, wonach volljährige Anspruchsberechtigte die Kindergrundsicherung „direkt“ erhalten.

Im Einzelnen:

Während Kinder ohne Behinderung im Erwachsenenalter in der Regel selbst für sich sorgen können, haben Eltern von Kindern mit Behinderung weiterhin neben einem erhöhten Aufwand an Betreuung und Unterstützung auch noch hohe finanzielle Aufwendungen für ihre Kinder. Dies betrifft zum Beispiel die Zuzahlungen zu Zahnersatz, Brillen und bestimmten Therapien. Aus gutem Grund besteht deshalb der Kindergeldanspruch von Eltern für ihre erwachsenen Kinder mit Behinderung ggf. bis an das Lebensende der Kinder bzw. bis an das Lebensende der kindergeldberechtigten Eltern.

Der bvkm fordert deshalb:

Im Zuge der Schaffung einer Kindergrundsicherung darf der Kindergeldanspruch für Eltern behinderter Kinder auf keinen Fall ersatzlos wegfallen. Sollte der derzeitige Kindergeldanspruch in der Kindergrundsicherung aufgehen und diese künftig an die Kinder direkt gezahlt werden, muss es stattdessen eine entsprechende finanzielle Entlastungsleistung für Eltern behinderter Kinder geben, die die lebenslange Unterhaltssituation der Eltern berücksichtigt.

An den Bezug des Kindergeldes sind zahlreiche Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder geknüpft. Dazu gehören z. B. die Übertragbarkeit des Behinderten-Pauschbetrages und die Geltendmachung weiterer außergewöhnlicher Belastungen.

Der bvkm fordert deshalb:

Das Konzept zur Kindergrundsicherung muss sicherstellen, dass bestehende Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder nicht verloren gehen.

Eltern behinderter Kinder müssen sich in einem unübersichtlichen Rechtssystem zurechtfinden und sind häufig mit einem hohen Aufwand an Bürokratie belastet. Gerade das Kindergeldrecht für Eltern behinderter Kinder ist mit seinen Bezügen zum Sozialrecht und den damit verbundenen Detailfragen sehr kompliziert geregelt.

Der bvkm fordert deshalb:

Entlastungsleistungen für Eltern behinderter Kinder müssen klar und verständlich geregelt sein und ohne bürokratischen Aufwand geltend gemacht werden können.

Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist für Eltern behinderter Kinder erheblich erschwert. Aufgrund fehlender Betreuungsstrukturen verzichtet in der Regel ein Elternteil vollständig auf

Berufstätigkeit oder reduziert seine Erwerbstätigkeit deutlich, um die Pflege und Betreuung des behinderten Kindes sicherzustellen. Dies mindert das Familieneinkommen für viele Jahre beträchtlich. Das Gleiche gilt für das Renteneinkommen der Familie. Besonders prekär stellt sich die Situation von alleinerziehenden Elternteilen dar. Eltern behinderter Kinder sind deshalb häufig auf Sozialleistungen wie z. B. das Arbeitslosengeld II oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII angewiesen.

Der bvkm fordert deshalb:

Entlastungsleistungen für Eltern behinderter Kinder müssen vor allem einkommensschwachen Haushalten zugutekommen. Eine Anrechnung dieser Entlastungsleistungen auf andere Sozialleistungen verbietet sich daher.

Der Anspruch auf Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung betrifft nur eine vergleichsweise kleine Gruppe von Leistungsberechtigten und weist hinsichtlich seiner Voraussetzungen viele Besonderheiten auf. Es muss daher sichergestellt werden, dass die besonderen Belange dieser Personengruppe angemessen berücksichtigt werden.

Der bvkm fordert deshalb:

Der bvkm und andere Verbände behinderter Menschen sind zwingend in die Erarbeitung eines Konzepts zur Kindergrundsicherung einzubeziehen.

Spenden

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen.

Spendenkonto:

Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft